

Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen¹

vom 30. Dezember 1970 (Stand am 16. Februar 1999)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 950 des Zivilgesetzbuches²,
Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957³,
...⁴

Artikel 20 des Bundesgesetzes über die Trolleybusunternehmen
vom 29. März 1950⁵ und

Artikel 56 des Bundesgesetzes über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen
vom 11. März 1948⁶,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1⁷

Diese Verordnung gilt für die Erhebung, Schreibweise und Änderung der Ortsnamen (Lokalnamen), für die Schreibweise und Änderung der Gemeindenamen (Namen politischer Gemeinden) sowie für die Festsetzung, Schreibweise und Änderung der Stationsnamen der Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs.

II. Ortsnamen

Art. 2 Erhebung

¹ Bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen sind die Ortsnamen zu erheben und in die Grundbuch- und Übersichtspläne sowie in die Liegenschaftsver-

AS 1970 1651

¹ Fassung gemäss Ziff. II 28 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

² SR 210

³ SR 742.101

⁴ Drittes und viertes Lemma aufgehoben durch Ziff. II 28 der V vom 1. Dez. 1997 (AS 1997 2779).

⁵ SR 744.21

⁶ [AS 1949 563, 1977 2249 Ziff. I 812, 1978 1034. SR 742.40 Art. 53 Ziff. 1]. Der aufgehobenen Bestimmung entspricht heute Art. 52 Abs. 1 des BG vom 4. Okt. 1985 über den Transport im öffentlichen Verkehr (SR 742.40).

⁷ Fassung gemäss Ziff. II 28 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

zeichnungen einzutragen (Art. 28 und 48 der Instruktion vom 10. Juni 1919⁸ für die Vermarkung und die Parzellarvermessung). Soweit angezeigt, sind die Ortsnamen auch in die Grundbücher und in die offiziellen Landeskarten aufzunehmen.

² Unter Ortsnamen in diesem Sinne werden verstanden:

- a. die Namen der bewohnten Orte wie Städte, Dörfer, Weiler, Häusergruppen und einzelne Häuser;
- b. die Namen aller übrigen Gebiete.

³ Die Erhebung der Ortsnamen, ihrer Schreibweise und Bedeutung sowie der Gebietszuordnung erfolgt anlässlich der Parzellarvermessung durch den ausführenden Ingenieur-Geometer im Einvernehmen mit den Kantons- bzw. Gemeindebehörden.

⁴ Wo die Grundbuchübersichtspläne vor der Parzellarvermessung auf Grund älterer, provisorisch anerkannter Vermessungswerke oder nach der photogrammetrischen Aufnahmemethode erstellt werden, erfolgt die Erhebung der Ortsnamen durch den übernehmenden Ingenieur-Geometer nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Parzellarvermessung.

Art. 3 Obliegenheiten der Kantone

¹ Nach Massgabe der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement aufzustellenden Grundsätze erlassen die Kantone nähere Vorschriften über die Erhebung und Schreibweise der Ortsnamen. Insbesondere haben sie eine kantonale Kommission (Nomenklaturkommission) aus drei bis fünf Mitgliedern zu bestellen, welche die vom ausführenden Ingenieur-Geometer erhobenen Namen auf ihre Richtigkeit prüft und deren Schreibweise festsetzt.

² ...⁹

Art. 4 Einspracheverfahren

¹ Die Kantone teilen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement die Namen der bewohnten Orte mit, die im amtlichen Verkehr der Bundesverwaltung verwendet werden; dieses lädt das Eidgenössische Departement des Innern sowie das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation¹⁰ zur Stellungnahme ein. Alle drei Departemente können binnen 60 Tagen seit dem Eingang der Einladung Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so dürfen die Namen nicht in die Akten der Grundbuchvermessung aufgenommen werden. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gibt dem betroffenen Kanton Einsprachen bekannt. Dieser kann gegen sie binnen 30 Tagen seit ihrer Eröffnung letztinstanzlich den Entscheid des Bundesrates anrufen.

⁸ [BS 2 592; AS 1980 106. SR 211.432.2 Art. 50 Ziff. 2]. Heute: Art. 6 der V vom 18. Nov. 1992 über die amtliche Vermessung (SR 211.432.2).

⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 der V vom 30. Jan. 1991 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund (SR 172.068).

¹⁰ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement teilt die bereinigten Namen den übrigen interessierten Departementen mit.

Art. 5 Aufgaben des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport¹¹

¹ Ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport im Hinblick auf die gebotene Einheitlichkeit in den Landeskarten nicht mit der von einem Kanton vorgeschlagenen Schreibweise einverstanden, so versucht es, sich mit ihm zu verständigen. Kommt keine Einigung zustande, so bestimmt es die Schreibweise in den Landeskarten.

² Die Festsetzung der Namen, die überhaupt nicht in die Grundbuchvermessungswerke aufgenommen werden, wie z. B. der geographische Name der sich über mehrere Gemeinden oder Kantone hinziehenden Täler und Bergrücken, erfolgt durch das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Dabei haben die kantonalen Vermessungsbehörden und Nomenklaturkommissionen dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport behilflich zu sein.

III. Gemeindenamen

Art. 6 Schreibweise

¹ Für die Schreibweise der Gemeindenamen im amtlichen Verkehr der Bundesverwaltung sowie in allen Veröffentlichungen des Bundes ist das vom Eidgenössischen Departement des Innern aufgestellte und nachgeführte «Amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz» verbindlich.¹²

² In Botschaften, Berichten usw. dürfen für Gemeindenamen jene Übersetzungen verwendet werden, die in der Sprache des Textes üblich sind.

Art. 7 Abweichungen

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Art. 12) werden ermächtigt, aus wichtigen Gründen von der amtlichen Schreibweise der Gemeindenamen in bezug auf die Beifügungen abzuweichen.

¹¹ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹² Fassung gemäss Ziff. II 14 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

IV. Stationsnamen

Art. 8¹³ Begriff der Stationen

¹ Als Stationen im Sinne dieser Verordnung gelten Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen der Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs, nämlich der Schweizerischen Bundesbahnen SBB und der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Trolleybusunternehmungen, Schifffahrtsunternehmungen, Luftseilbahnen, Schlittenseilbahnen, Aufzüge und Automobilunternehmungen).

² Haltestellen an Linien des Ortsverkehrs, für die in der offiziellen Publikation der Fahrpläne keine Abfahrtszeiten angegeben sind, gelten nicht als Stationen im Sinne von Absatz 1.

Art. 9 Festsetzung der Stationsnamen; Zuständigkeit

Die Stationsnamen werden nach Anhören der interessierten Bundesbehörden, der Kantone und der interessierten Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs durch das Bundesamt für Verkehr festgesetzt.¹⁴ Das Anhören der Gemeinden ist Sache der Kantone.

Art. 10 Grundsatz

¹ Die Station erhält den Namen des Ortes, den sie bedient.

² Wenn sie mehrere Orte bedient, so erhält sie den für die Verkehrsbedürfnisse am besten geeigneten Namen. Weder der Name des nächstgelegenen Ortes noch derjenige der Gemeinde ist massgebend.

Art. 11¹⁵ Sonderfälle,

Würde ein Ortsname zu einer Verwechslung oder für die Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs zu betrieblichen Schwierigkeiten führen, so ist der Stationsname aus zwei Ortsnamen zu bilden oder aus einem Ortsnamen mit einer Beifügung wie Name des Kantons, eines Stadtquartiers oder, in einer zweisprachigen Gegend, des gleichen Ortes in der zweiten Sprache.

Art. 12 Schreibweise und Stationsverzeichnis

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erlässt Weisungen über die Schreibweise der Stationsnamen.

¹³ Fassung gemäss Ziff. II 14 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. II 28 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. II 14 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

² Es hält sich an die Schreibweise der Namen im «Amtlichen Gemeindeverzeichnis der Schweiz» und an die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement aufzustellenden Grundsätze für die Schreibweise der Ortsnamen (Art. 3). In Abweichung von diesen Vorschriften (Art. 7) dürfen die zur Unterscheidung gleichlautender Ortsnamen vorgesehenen Beifügungen weggelassen werden, wenn

- a. keine zweite Station mit gleichem Namen besteht oder
- b. eine Stationsbezeichnung aus zwei Ortsnamen gebildet wird oder
- c. ein Stationsname eine andere, jede Verwechslung ausschliessende Beifügung enthält.

³ Das Stationsverzeichnis in der offiziellen Publikation der Fahrpläne gilt als amtliche Liste der Stationsnamen.¹⁶ Es ist für die Schreibweise und Einreihung der Stationsnamen verbindlich.

⁴ Die Stationsnamen, die von den Ortsnamen abweichen, sind nach Möglichkeit in die Landeskarten aufzunehmen.

V.¹⁷ ...

Art. 13–14

VI. Verfahren und Kostentragung bei Änderungen

Art. 15 Änderungen der Orts- und Gemeindenamen

¹ Für Änderungen von Ortsnamen gilt Artikel 3 sinngemäss.

² Die Kantone teilen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mit:

- a. Änderungen der Namen von bewohnten Orten, die im amtlichen Verkehr der Bundesverwaltung verwendet werden,
- b. Änderungen der Namen von politischen Gemeinden sowie
- c. Namen von politischen Gemeinden, die durch Trennung oder Vereinigung bisheriger Gemeinden neu entstanden sind oder neu umschrieben werden.

³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement lädt das Eidgenössische Departement des Innern sowie das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ein, zu Mitteilungen gemäss Absatz 2 Stellung zu nehmen. Alle drei Departemente können binnen 60 Tagen seit dem Eingang der Einladung Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so darf die Änderung nicht in das amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz oder in die Akten der Grundbuchvermessung aufgenommen werden. Das Eidgenössische Justiz- und Poli-

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. II 14 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. II 28 der V vom 1. Dez. 1997 (AS 1997 2779).

zeidepartement gibt dem betroffenen Kanton Einsprachen bekannt. Dieser kann gegen sie binnen 30 Tagen seit ihrer Eröffnung letztinstanzlich den Entscheid des Bundesrates anrufen.

⁴ Die Nachführung der Änderungen von Ortsnamen erfolgt nach den eidgenössischen Vorschriften über die Grundbuchvermessungen (Parzellarvermessungen und Übersichtsplan).

Art. 16 Änderungen der Stationsnamen

¹ Für Änderungen der Stationsnamen der Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs gelten die Artikel 9–11 sinngemäss.

² Anträge auf Änderungen sind dem Bundesamt für Verkehr einzureichen.¹⁸

Art. 17¹⁹

Art. 18 Bekanntgabe und Durchführung der Entscheide

¹ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gibt bekannt:

a.²⁰ Änderungen von Ortsnamen dem Eidgenössischen Departement des Innern, dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Generalstab und Landestopographie) und dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Bundesamt für Verkehr);

b. Änderung von Namen politischer Gemeinden allen Departementen; sie sind zudem im Bundesblatt zu veröffentlichen.

² Änderungen von Stationsnamen sind vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Bundesamt für Verkehr) dem Eidgenössischen Departement des Innern (Bundesamt für Statistik), dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektion) und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Generalstab und Landestopographie) mitzuteilen.²¹

³ Die zuständigen Bundesstellen sorgen für die Bekanntgabe an die übrigen interessierten Bundesstellen und an die Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs.

⁴ Die Änderungen sind sobald als möglich durchzuführen. Nötigenfalls setzt die entscheidende Behörde eine Frist an.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. II 28 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

¹⁹ Aufgehoben durch Ziff. II 28 der V vom 1. Dez. 1997 (AS 1997 2779).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. II 14 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

²¹ Fassung gemäss Ziff. II 28 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

Art. 19 Kosten

¹ Die Kosten, die infolge einer Änderung von Orts- und Gemeindenamen dem Bund und den Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs aus der Änderung von Stationsnamen durch die Anpassung von An- und Aufschriften, Stempeln, Verzeichnissen, Tarifen, Fahrplänen usw. entstehen, werden dem zuständigen Kanton auferlegt.²² Die zuständigen Bundesstellen stellen dem Kanton direkt Rechnung.

² Der Antragsteller hat die Anpassungskosten gemäss Absatz 1 zu tragen, die nicht durch die Änderung von Orts- und Gemeindenamen verursacht worden sind. Über den Änderungsantrag wird erst entschieden, wenn der Antragsteller sich verpflichtet hat, die Kosten zu übernehmen. Die zuständigen Bundesstellen teilen den Antragstellern die Kosten mit und stellen ihnen Rechnung.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 20** Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung²³ wird der Bundesratsbeschluss vom 5. Februar 1954²⁴ über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Art. 22 Vollzug

Das Eidgenössische Departement des Innern, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation werden mit dem Vollzug beauftragt.

²² Fassung gemäss Ziff. II 28 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779).

²³ Ausdruck gemäss Ziff. II 28 der V vom 1. Dez. 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2779). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁴ [AS 1954 333]

